

KUBA

Gesetz Nr. 153 über Vorschriften zur Pflanzengesundheit

(Decreto-Ley Numero 135 de las regulaciones de la sanidad vegetal)

Quelle: Gaceta oficial de la Republica Cuba vom 12.10.1996

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 11.08.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Gesetz Nr. 135 über Vorschriften zur Pflanzengesundheit

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

ARTIKEL 1. Im Sinne dieses Gesetzes gilt folgendes:

- a) Biopräparat...
- b) Quarantäne: auf die Gesamtheit der behördlichen Maßnahmen zum Schutz der Pflanzenressourcen, der Pflanzenerzeugnisse und der für die Landwirtschaft des Landes nützlichen Organismen vor der Einschleppung von Schädlingen aus anderen Staaten und, falls diese bereits eingedrungen sind, zu ihrer Lokalisierung, Tilgung und Bekämpfung mit dem Ziel, nicht betroffene Gebiete zu schützen und ihre Übertragung in andere Länder zu verhindern, in denen gesetzliche Bestimmungen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung bestehen;
- c) geregeltes Material: alles Material, das der Quarantäne unterliegt, d. h.
 - 1. Arten von lebenden Pflanzen und Teilen davon (Setzlinge, Schösslinge, Wurzeln, Knollen, Rhizome, Blüten und andere),
 - 2. Samen von Kultur- oder Wildpflanzen,
 - 3. Körner, Früchte, Gemüse, Hülsenfrüchte, Gewürze, Mehle, Gebäck, Grieß, Kleie und weiteren Nahrungsmittel in natürlichem oder halbverarbeitetem Zustand,
 - 4. Futtermittel und Viehfutter (Heu, Stroh, Konzentrate, Einstreu aus Stroh für den Transport von Tieren und anderes),
 - 5. Forsterzeugnisse: Rundholz, Schwellen, Schnittholz jeder Art, Schichtholz oder Sperrholz) oder Gegenstände aus Holz und anderes,
 - 6. Behälter und Verpackungen jeder Art, die Träger von Schadorganismen sein können,
 - 7. Erde oder Böden und organische Düngemittel, Monolithe und Bodenproben für Forschungen,
 - 8. Bearbeitete Erzeugnisse oder Rohstoffe zur Herstellung von industriellen Erzeugnissen wie: Baumwollfasern, Leinen und anderes;

9. Rohtabak,
 10. Arzneipflanzen oder -kräuter und herbarisiertes Material,
 11. für die Landwirtschaft schädliche oder nützliche Organismen oder Mikroorganismen,
 12. alles, was Träger von Schadorganismen für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse sein kann.
- d) biologische Medien...
 - e) Befallsmeldung: die von den regionalen Pflanzenschutzstationen an die Produktionseinheiten herausgegebenen Informationen über den Zeitpunkt des Auftretens, das Stadium und die Intensität von Schädlingen, die Schäden an Kulturpflanzen verursachen können, um innerhalb eines festgelegten Zeitraums die größtmögliche technische und wirtschaftliche Wirksamkeit bei ihrer Bekämpfung zu erreichen;
 - f) Quarantäneschadorganismus: ein Pflanzenschädling, der nicht im gesamten Staatsgebiet vorhanden oder nur begrenzt verbreitet ist und der von außen eingeschleppt werden oder eindringen und erhebliche Schäden an Pflanzen, Pflanzenteilen, land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie für die Landwirtschaft nützlichen Organismen verursachen kann;
 - g) Schadorganismus: Alle Lebensformen von Pflanzen oder Tieren oder alle Krankheitserreger, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen oder potenziell schädigen können.
 - h) Pflanzenschutzmittel: ...
 - i) Pflanzen: Bäume, Sträucher, Pflanzen im Allgemeinen oder Teile davon, einschließlich Saatgut;
 - j) Pflanzenschutz...
 - k) Pflanzenquarantäneregime...
 - l) phytosanitärer Alarmzustand: ...
 - m) Notfallsituation....

ARTIKEL 2. Die wichtigsten Ziele dieses Gesetzes sind:

...

ARTIKEL 6. Betreiber von Schiffen oder Flugzeugen für den nationalen oder internationalen Transport müssen über die jeweiligen aus dem Ausland kommenden Schiffs- oder Flugzeugkapitäne bei den Inspektoren des staatlichen Pflanzenschutzdienstes des Ministeriums für Landwirtschaft die Dokumente vorlegen, die den pflanzengesundheitlichen Zustand der beförderten Erzeugnisse bescheinigen.

ARTIKEL 7. Die im vorhergehenden Artikel genannten Inspektoren des Ministeriums für Landwirtschaft, die in Schiffen, Flugzeugen, Fahrzeugen importierte Fracht, Lebensmittellager, Postsendungen und Gepäckstücke kontrollieren, können, wenn sie davon ausgehen, dass dort Organismen, Mikroorganismen oder andere Träger oder Vektoren von Schadorganismen von Pflanzen und anderen land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen vorkommen und deshalb die Gefahr besteht, dass diese in das Staatsgebiet eingeschleppt, darin vermehrt oder verbreitet werden können, folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Verbot der Entladung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen geregelten Gegenständen;

- b) Anordnung der Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen;
- c) Anordnung der Zurückhaltung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse für eine Untersuchung, die sich auch auf Transportmittel und Ausrüstungen erstrecken kann;
- d) gegebenenfalls die Anordnung der Beschlagnahme;
- e) Anordnung der Quarantäne für Fracht, Schiffe und Flugzeuge, Transportfahrzeuge, Lebensmittellager, Postsendungen und Lagerhäuser.

ARTIKEL 8. Importeuren von Pflanzenerzeugnissen werden Einrichtungen für die Inspektion, Probenahme und Untersuchung dieser Erzeugnisse zur Verfügung gestellt, und sie tragen die Kosten für Tätigkeiten, die im Falle der Einfuhr solcher mit Schadorganismen befallener Erzeugnisse erforderlich sind. Das Ministerium für Landwirtschaft übernimmt nicht die Kosten, die entstehen, wenn Maßnahmen wie Desinfektion, Rücksendung, Beschlagnahme, Verbrennung, Lagerung und andere erforderlich sind.

Kapitel II Staatlicher Pflanzenschutzdienst

...

Kapitel III Ausfuhr, Einfuhr, Inverkehrbringen und Zertifikate

ARTIKEL 24. Pflanzenerzeugnisse, die zur Ausfuhr oder Einfuhr bestimmt sind, sowie Verpackungsmaterial, Lager und Anlagen und Transportmittel, die für diese Erzeugnisse verwendet werden, werden einer Hygienisierung und Dekontaminierung unterzogen, wenn die Umstände dies erfordern.

ARTIKEL 25. Für die Aus- und Einfuhr von land- und forstwirtschaftlichen Pflanzen und Erzeugnissen ist die Verwendung von Zertifikaten und Genehmigungen des Ministeriums für Landwirtschaft obligatorisch.

ARTIKEL 26. Geregelt Material, das zur Ausfuhr bestimmt ist, muss den Quarantäneanforderungen der zuständigen Behörden des Empfängerlandes sowie den in internationalen Verträgen, denen die Republik Kuba beigetreten ist, vorgesehenen Anforderungen entsprechen.

...

ARTIKEL 30. Wer Pflanzen und andere geregelte Materialien einführen möchte, muss zunächst eine entsprechende Genehmigung beantragen und sich über die vom Ministerium für Landwirtschaft festgelegten Quarantäneanforderungen informieren, die die einzuführenden Erzeugnisse erfüllen müssen.

ARTIKEL 31. Geregelt importierte Materialien müssen bei der Ankunft in unserem Land die in der entsprechenden Genehmigung festgelegten Anforderungen sowie etwaige vertragliche Anforderungen erfüllen.

ARTIKEL 32. Für die Bescheinigung der pflanzengesundheitlichen Bedingungen von Einfuhren gelten ausschließlich Zeugnisse ausländischer Behörden:

- a) die den Bestimmungen der internationalen Verträge entsprechen, denen Kuba diesbezüglich beigetreten ist; und

b) die den in Kuba geltenden Anforderungen entsprechen.

ARTIKEL 33. Pflanzengesundheitszeugnisse und -genehmigungen werden vom Ministerium für Landwirtschaft ausgestellt. Es kann zu diesem Zweck feststellen, dass Proben von Erzeugnissen, die einer Überprüfung oder einer anderen pflanzengesundheitlichen Untersuchung bedürfen, einer Laboruntersuchung zu unterziehen sind.

ARTIKEL 34. Für alle Sendungen von Pflanzenmaterial, das zur ungeschlechtlichen Vermehrung bestimmt ist, wird das entsprechende Pflanzengesundheitszeugnis über die freie Durchfuhr benötigt, wenn es sich um Quarantäneschadorganismen oder gefährliche Schadorganismen gemäß den Bestimmungen des Ministeriums für Landwirtschaft handelt

Kapitel IV

Erzeuger in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und biologische Medien

...

Besondere Bestimmungen

ERSTENS: Unbeschadet der allgemeinen Befugnis des Ministeriums für Landwirtschaft, die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zur Pflanzengesundheit zu leiten und zu überwachen, wird das Zuckerministerium, das die phytosanitären Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Zuckerrohranbau überwacht, hiermit ermächtigt, phytosanitäre Register, Schutzprogramme, technische Standards und Methoden zu genehmigen und einzurichten sowie alle erforderlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Schädlingen im Zuckerrohranbau zu erlassen, die nicht der Pflanzenquarantäne unterliegen und in die Zuständigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft fallen. Als einzige staatliche Behörde in diesem Bereich legt das Ministerium für Landwirtschaft die Mittel und Bedingungen fest, mit denen das Zuckerministerium diese Befugnisse ausübt, und fördert die Entwicklung seines wissenschaftlichen und technischen Potenzials, um das System in seinem Zuständigkeitsbereich zu stärken.

Wenn eine der im vorhergehenden Absatz genannten Bestimmungen eine andere Kulturpflanze als Zuckerrohr betreffen könnte, ist das Ministerium für Landwirtschaft befugt, diese nach Rücksprache mit dem Zuckerministerium zu erlassen.

ZWEITENS: Das Ministerium für Landwirtschaft wird in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen und Preise für die gegebenenfalls an Landbesitzer zu leistende Entschädigung für die Durchführung von Schädlingsbekämpfungsprogrammen erlassen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ERSTENS: Das Ministerium für Landwirtschaft ist befugt, alle zusätzlichen Bestimmungen zu erlassen, die für die optimale Anwendung dieses Gesetzesdekrets erforderlich sind.

2. Folgendes wird aufgehoben:

...

2) das Gesetz vom 15.07.1906 über das Einfuhrverbot für Pflanzen von Zitrusfrüchten

...

DRITTENS: Alle anderen gesetzlichen Bestimmungen, die der Einhaltung dieses Gesetzesdekrets entgegenstehen, werden hiermit ebenfalls aufgehoben. Es tritt 30 Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik in Kraft.

GESCHEHEN im Revolutionspalast in Havanna, den 31. August 1994

Fidel Castro Ruz